

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH  
Kiefernstraße 14-16 · 49808 Lingen

Herrn  
Manfred Gerdes  
Neudörpen 13  
26892 Dörpen

Bekannt gegebene Messstelle nach  
§ 29b BImSchG für die Ermittlung der  
Emissionen von Gerüchen

Akkreditierung der Messstelle durch  
die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC  
17025:2005. Geltungsbereich gemäß  
Urkundenanlage D-PL-21240-01-00

Umweltgutachterorganisation  
Zulassungs-Nr.: DE-V-0400

vorab per E-Mail: manfred.gerdes1@ewetel.net

Bearbeiter	Telefon	Fax/E-Mail/Website	Datum
Dipl.-Ing. Beke Brinkmann	0591 - 14 20 35 2.6	0591 - 14 20 35 2.9 Brinkmann@fides-ingenieure.de www.fides-ingenieure.de	23.01.2024

**Gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Bioaerosolimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Gerdes im Außenbereich von Dörpen**  
**Unsere Projekt-Nr. GS22241.1+2**

Sehr geehrter Herr Gerdes,

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll für die geplante Erweiterung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes, verbunden mit der Umstrukturierung von zwei Masthähnchenställen sowie dem Neubau von drei Masthähnchenställen eine Beurteilung der möglichen Bioaerosolbelastung erfolgen.

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u.a. nach der VDI-Richtlinie 4250 sowie dem "Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" erfolgen. Hinweise für das Erfordernis eines Sachverständigengutachtens bzgl. der Bioaerosolbelastung können demnach z. B. sein, dass der Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und der Anlage weniger als 500 m (für Geflügelanlagen) beträgt. Dieses Kriterium wird erfüllt.

Weiterhin kann die Beurteilung gemäß Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: "Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen"; Gem. RdErl.d.MU, d. MS u. d. ML vom 02.11.2020 (veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt, Nummer 53, Seite 1367 ff vom 25.11.2020) durchgeführt werden. Unter Punkt 5 des Erlasses wird aufgeführt, dass sich im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen die Darstellung und Bewertung, auch gemäß VDI-Richtlinie 4250, Blatt 3 derzeit an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung orientiert. Es wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel-bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.

Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden.

Für alle 5 Masthähnchenställe ist geplant eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage mit einem Staubminderungsgrad von > 70 % zur Minderung der Staub- und Bioaerosolemissionen einzubauen.

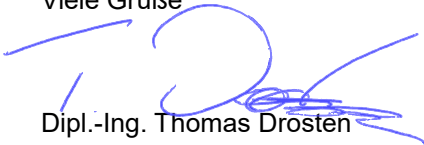
Im Ministerialblatt vom 25.11.2020 wird aufgeführt, dass auf die Forderung eines Sachverständigen-gutachtens zur Keimsituation verzichtet werden kann, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

Weiterhin kann die Ermittlung nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" vom 31.01.2014 durchgeführt werden. Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 500 m) ist u.a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das Ergebnis in Anlage 6.1.1 und 6.1.2 des immissionsschutztechnischen Berichtes Nr. GS22241.1+2/01 vom 02.03.2023 zeigt, wird die irrelevante Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Viele Grüße



Dipl.-Ing. Thomas Drosten

**Kopie per E-Mail**

Herrn Bunje (regionalplan & uvp)  
Herrn Kieselhorst